

Liestal, 30. Oktober 2018/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2018/638**

Parlamentarische von Miriam Locher

Initiative

Titel: **Erweiterung und Stärkung des Bildungsrates**

Antrag Parlamentarische Initiative zur Überweisung nicht empfohlen

Begründung

Der Landrat wird im ersten Quartal 2019 die Mitglieder des Bildungsrates für die Amtsperiode 1. August 2019 bis 31. Juli 2023 auf der bisherigen Grundlage von § 84 des Bildungsgesetzes wählen. Der Bildungsrat setzt sich demnach aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher zusammen. Drei Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. Neben den 13 Mitgliedern gemäss Bildungsgesetz wirkt zusätzlich mit beratender Stimme eine Vertretung der beiden Landeskirchen als 14. Mitglied mit. Die Besetzung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Bildungsrates ist somit gesetzlich nicht vorgegeben. Als Repräsentanten der Öffentlichkeit wurden gemäss bisheriger Praxis Parteien für eine Kandidatur angefragt. Aktuell haben Rücksprachen mit der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission ergeben, dass diese Rekrutierungspraxis für die Wahl der Mitglieder der nächsten Amtsperiode beibehalten werden soll. Die fünf freien Mitgliedschaften sollen folglich nicht oder noch nicht speziell z. B. für Vertretungen der Gemeinden, der Schulräte oder der Schulleitungskonferenzen genutzt werden.

Die Zusammensetzung des Bildungsrates soll im Hinblick auf seine Aufgaben als spezielle Behörde mit eigenen Beschlusskompetenzen im Bereich der Lehrpläne, Studentafeln und Lehrmittel und als Beratungsorgan der BKSD in allen bildungspolitischen Fragen in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Postulats 2018-635 überprüft werden. Eine allfällige Anpassung soll jedoch erst auf die Amtsperiode 2023-2027 in Aussicht genommen werden. Je nach Zusammensetzung ist eine Änderung der Bestimmung in § 84 des BildG notwendig, was auf Beginn der nächsten Amtsperiode nicht mehr zu erwirken ist.

Auf die Überweisung der Parlamentarischen Initiative soll aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- 16 Mitglieder (bzw. 17 Mitglieder bei der Beibehaltung der Vertretung der Landeskirchen mit beratender Stimme) bilden ein zu grosses Gremium, um in den Beratungen trotz unterschiedlichem Erfahrungshintergrund und Vertretungsinteressen einen Konsens und materiell taugliche sowie akzeptierte Kompromisse zu erarbeiten. Das Risiko, dass nicht um eine optimale sachliche Übereinkunft gerungen wird, sondern Lösungen per Abstimmungen und dem Mehrheitsprinzip festgelegt werden müssen, dürfte zunehmen. Für die Konkretisierung des öffentlichen Bildungsauftrags an die Schulen in Form der Erlasse zu den Lehrplänen, Studentafeln und Lehrmitteln ist indessen die Arbeit am Konsens mit einem grösstmöglichen Nutzen der Öffentlichkeit und aller gesellschaftlichen Gruppen sowie das gute sozialpartnerschaftliche Einver-

nehmen vital.

- Die Überweisung der Initiative hätte zur Konsequenz, dass während der neu beginnenden Amtsperiode Unsicherheit bestünde zur Amtsdauer bzw. zur Zusammensetzung des Bildungsrates und evtl. Änderungen bereits während der neuen Amtsperiode wirksam werden.

Allfällige Änderungen können im Rahmen der fünf nicht gesetzlich vorgegebenen Mitglieder vorgenommen werden, ebenso ist der Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen bei Anliegen zur weiteren Entwicklung des Bildungswesens und der Meinungsbildung bzw. der Entwicklung von Lösungen möglich. Deshalb soll auf die Auslösung eines Gesetzgebungsverfahrens und somit auf die Überweisung der Parlamentarischen Initiative verzichtet werden.